

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2018/11/26 V120/2017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.2018

Index

L8240 Abfall, Müll

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Allg

FAG 2017 §17

Tir AbfallgebührenG §4 Abs1

AbfallgebührenO der Gemeinde Ladis vom 14.12.2016 §3

Leitsatz

Abweisung eines Gerichtsantrags auf Aufhebung einer Bestimmung der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Ladis betreffend die Festsetzung einer Pauschalgebühr zur Müllentsorgung für Freizeitwohnsitze; sachlicher Zusammenhang der Höhe der Pauschalgebühr mit dem aus der Abfallentsorgung gezogenen Nutzen

Rechtssatz

Dem Ordnungsgeber kann nicht entgegengetreten werden, wenn er hinsichtlich der Festlegung der Grundgebühr innerhalb der Regelung für private Haushalte eine spezifische Regelung für Freizeitwohnsitze trifft, da von einer Gemeinde - anders als für Hauptwohnsitze - für Freizeitwohnsitze nicht ohne weiteres festgestellt werden kann, wie viele Personen sich zu welchen Zeiten in einem Freizeitwohnsitz aufhalten. §4 Abs1 Tir AbfallgebührenG, der die Grundgebühr nach grundstücksbezogenen Merkmalen, wie insbesondere Größe und Verwendungszweck von Grundstücken und Gebäuden sowie Anzahl der Bewohner, festsetzt, schließt auch eine Regelung, die für Freizeitwohnsitze einen Pauschalbetrag festlegt, nicht von vorneherein aus.

Der Umstand, dass die Zahl der im Haushalt eines Freizeitwohnsitzes Kosten verursachenden Personen nicht ohne weiteres feststellbar ist, verpflichtet den Ordnungsgeber nicht, auf weitere (andere) grundstücksbezogene Kriterien - wie etwa die Wohnungsgröße - zurückzugreifen. Vielmehr kann der Ordnungsgeber pauschal unter Zugrundelegung einer bestimmten Personenanzahl einen bestimmten Betrag festsetzen, solange die konkrete Höhe der pauschalen Gebühr in einem sachlichen Zusammenhang zur Benützung steht.

Angesichts dessen vermag der VfGH nicht zu erkennen, dass der konkrete Pauschalbetrag für Freizeitwohnsitze in einer Durchschnittsbetrachtung in Anbetracht des aus der Abfallentsorgung gezogenen Nutzens außerhalb jenes Rahmens läge, der in einem sachlichen Zusammenhang zur Benützung steht. Im Übrigen hat das antragstellende Gericht nicht dargetan, dass die Gebührenhöhe für Freizeitwohnsitze außerhalb jenes Rahmens liege, der durch §17 Abs3 Z4 FAG bestimmt wird.

Entscheidungstexte

- V120/2017
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.11.2018 V120/2017

Schlagworte

Abfallwirtschaft, Abgaben Gemeinde-, Wohnsitz Freizeit-, Gemeinderecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2018:V120.2017

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2019

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at